

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Hoheneggelsen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen für den Friedhof in Hoheneggelsen am 20.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.**

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre:	1.100,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle-	1.350,00 € 45,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle -: - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -	1.170,00 € 39,00 €
4. Urnenrasenreihengrabstätte am Gemeinschaftsdenkmal Für 30 Jahre – inkl. Namenstafel -:	1.800,00 €
5. Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre:	2.000,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| 6. Rasenwahlgrabstätte   |            |
| Für 30 Jahre – je Grabstelle -:  | 2.220,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -  | 74,00 €    |
| 7. Einzel-Urnenkammer mit einer schwebenden Glaskube   |            |
| Für 20 Jahre:  | 2.820,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -  | 141,00 €   |
| 8. Einzel-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden   |            |
| Für 20 Jahre:  | 3.100,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -  | 155,00 €   |
| 9. Paar-Urnenkammer mit einer Holzkube in den Natursteinwänden   |            |
| Für 20 Jahre:  | 6.200,00 € |
| - jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle -  | 310,00 €   |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |            |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.   |            |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO oder der Vormerkung einer Grabstätte (Reservierung) ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 6 je Grabstelle oder 1/20 der Gebühr nach Nummer 7, 8 oder 9 zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals: | 30,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung:                            | 60,00 € |
| -Verlängerungsjahr-                                    | 2,00 €  |
| 3. Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung:             | 35,00 € |

## **III. Gebühr für die Benutzung der Wehrkirche / Leichenhalle / Friedhofskapelle:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle<br>je Inanspruchnahme:     | 145,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>je Inanspruchnahme: | 230,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Gebühr Leichenhalle <b>ohne Nutzung der Friedhofskapelle</b><br>Tagesgebühr je: | 30,00 €  |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Wehrkirche<br>je Inanspruchnahme:                  | 350,00 € |
| 5. Gebühr für die Benutzung des Turmraums der Wehrkirche<br>je Inanspruchnahme:    | 120,00 € |

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

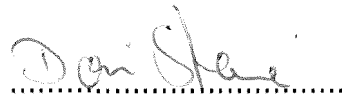
#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

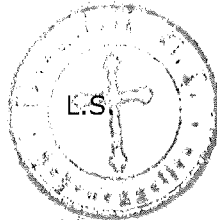
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hoheneggelsen in der Fassung vom 28.02.2006 außer Kraft. Ebenfalls tritt die Friedhofsgebührenordnung für das Kolumbarium in der Wehrkirche in Hoheneggelsen vom 26.06.2012 außer Kraft.

Hoheneggelsen, den 20.11.2012

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoheneggelsen  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)

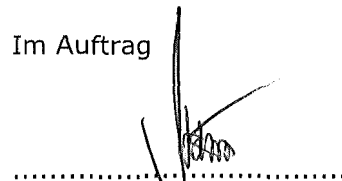


  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.01.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag  
  
.....  
Bevollmächtigter

